



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 61/2023
vom 13. April 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 7755
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor », gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, S. de Bethune und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 15. Februar 2022, dessen Ausfertigung am 21. Februar 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1) Verstößt Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, anwendbar auf definitiv ernannte Personalmitglieder, Personalmitglieder auf Probe, zeitweilige Personalmitglieder, Mitglieder des Hilfspersonals oder aufgrund eines Arbeitsvertrags eingestellte Personalmitglieder der von einer der Gemeinschaften oder von der Französischen Gemeinschaftskommission subventionierten Lehranstalten in Anwendung des königlichen Erlasses vom 24. Januar 1969 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten von Personalmitgliedern des öffentlichen Sektors, dahin ausgelegt, dass er jede Indexierung – die gemäß dem Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Kopplung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreiches auf der Grundlage des Schwellenindex 138.01 vorgesehen ist – der Rente ausschließt, wenn der Grad bleibender Arbeitsunfähigkeit unter 16 Prozent liegt, und somit

auch eine Indexierung der Rente am Datum des Unfalls, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem

- er einerseits die Opfer eines Arbeitsunfalls (der sich nach dem 1. Juli 1962 ereignet hat), die zum öffentlichen Sektor gehören, je nach dem Grad ihrer bleibenden Arbeitsunfähigkeit (der 16 Prozent beträgt oder nicht) unterschiedlich behandelt, während ihre Referenzentlohnung auf die gleiche Weise berechnet wird (Desindexierungsmechanismus gemäß Artikel 14 § 2 des königlichen Erlasses vom 24. Januar 1969) und die in Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1969 [zu lesen ist: 1967] vorgesehene Indexierung der Rente dazu dient, die innere Kohärenz der im öffentlichen Sektor anwendbaren Regelung am Datum des Unfalls zu gewährleisten, im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 1 [zu lesen ist: Artikel 4 § 1 Absatz 1] desselben Gesetzes vom 3. Juli 1967, der vorsieht, dass die Rente auf der Grundlage der jährlichen Entlohnung, auf die das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls Anrecht hat, berechnet wird, unabhängig davon, ob die Arbeitsunfähigkeit des Opfers 16 Prozent beträgt oder nicht;

- er andererseits die zum öffentlichen Sektors gehörenden Opfer mit einer ‘ geringfügigen Arbeitsunfähigkeit ’ ähnlich behandelt wie die Opfer mit einer gleichen ‘ geringfügigen Arbeitsunfähigkeit ’ im Privatsektor, während sie sich nicht in der gleichen Situation befinden? Ihre Referenzentlohnung wird nicht auf die gleiche Weise berechnet (Artikel 34 ff. des Gesetzes vom 10. April 1971 im Privatsektor, die eine indexierte Entlohnung berücksichtigen, im Gegensatz zu Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 in Verbindung mit Artikel 14 § 2 des königlichen Erlasses vom 24. Januar 1969, die eine desindexierte Entlohnung berücksichtigen). Diese dem jeweiligen Mechanismus eigene Berechnung versagt den zum öffentlichen Sektor gehörenden Opfern mit einer bleibenden ‘ geringfügigen Arbeitsunfähigkeit ’ eine Indexierung für die Zukunft - was auch der Fall ist bei den zum Privatsektor gehörenden Opfern in Anwendung von Artikel 27bis des Gesetzes vom 10. April 1971 -, aber ebenfalls eine Indexierung, die dazu dient, den Betrag ihrer Rente ins Gleichgewicht zu bringen und demzufolge die innere Kohärenz ihrer Regelung zu gewährleisten, die durch die Aufhebung der Indexierung der ‘ geringfügigen Arbeitsunfähigkeiten ’ im Privatsektor nicht beeinträchtigt wird, wobei in Erinnerung zu rufen ist, dass mit dieser inneren Kohärenz in den beiden Sektoren die gleiche Zielsetzung verfolgt wird, die darin besteht, dem Opfer einen angemessenen Schadenersatz zu gewähren.

2) Verstößt Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967, dahin ausgelegt, dass die Nichtindexierung der Rente in dem Fall, dass die bleibende Arbeitsunfähigkeit unter 16 Prozent liegt, erst nach genauer Ermittlung des Betrags der Rente zur Anwendung kommt - d.h. berechnet aufgrund der geschuldeten desindexierten Referenzentlohnung am Tag des Arbeitsunfalls, auf die der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag angewandt wird, und wieder indexiert am selben Datum -, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und ihre Tragweite

B.1.1. Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor » (nachstehend: Gesetz vom 3. Juli 1967) bestimmt:

« Die in Artikel 3 Absatz 1 erwähnten Renten, die in Artikel 4 § 2 erwähnten zusätzlichen Entschädigungen, die Verschlimmerungszuschläge und die Sterbegelder werden gemäß dem Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Kopplung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreiches erhöht oder verringert. Der König bestimmt, wie sie an den Schwellenindex 138,01 gebunden werden.

Absatz 1 findet jedoch keine Anwendung auf die Renten, wenn der Grad bleibender Arbeitsunfähigkeit unter 16 Prozent liegt ».

Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 bestimmt:

« Gemäß den in Artikel 1 festgelegten Modalitäten:

1. hat das Opfer eines Arbeitsunfalls, eines Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit Anrecht auf:

a) eine Entschädigung für Kosten für medizinische, chirurgische, medikamentöse Pflege, Krankenhauspflege, Prothesen und Orthopädie,

b) eine Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit,

c) einen Zuschlag wegen Verschlimmerung der bleibenden Arbeitsunfähigkeit nach der Revisionsfrist,

2. haben Berechtigte eines verstorbenen Opfers Anrecht auf:

a) Bestattungsgeld,

b) eine Rente als hinterbliebener Ehepartner, hinterbliebener gesetzlich zusammenwohnender Partner, Waisenkind oder Berechtigter mit einer anderen Eigenschaft,

c) Sterbegeld nach der Revisionsfrist,

3. haben Opfer, Ehepartner, gesetzlich zusammenwohnender Partner, Kinder und Eltern Anrecht auf Erstattung der Fahrt- und Übernachtungskosten, die durch den Unfall oder die Berufskrankheit bedingt sind,

4. hat das Personalmitglied, das durch eine Berufskrankheit bedroht ist oder daran erkrankt ist und aus diesem Grund zeitweilig sein Amt nicht mehr ausübt, Anrecht auf eine Entschädigung ».

Aus der Begründung des Vorlageentscheids geht hervor, dass sich die Streitsache auf die Gewährung einer in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) des Gesetzes vom 3. Juli 1967 erwähnten Rente wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit bezieht.

B.1.2. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Absatz 2 von Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Juli 1967, der in Bezug auf den öffentlichen Sektor vorsieht, dass die Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit nicht indiziert wird, wenn diese Arbeitsunfähigkeit unter 16 % liegt.

B.1.3. Die Nichtindexierung von Renten wegen « geringfügiger » bleibender Arbeitsunfähigkeiten im öffentlichen Sektor hat ihren Ursprung im Gesetz vom 30. März 1994 « zur Festlegung sozialer Bestimmungen » (nachstehend: Gesetz vom 30. März 1994). In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« par analogie avec ce qui a été décidé pour ce qui est du secteur privé, la rente accordée à la suite d'un accident du travail ne sera plus indexée si l'invalidité encourue n'atteint pas 10 p.c. Le ministre souligne que, dans la fonction publique, il y a déjà un certain temps que, lorsque l'invalidité est inférieure à 10 p.c., on ne verse plus un capital mais une rente, et celle-ci ne sera donc plus indexée à l'avenir.

[...]

Un membre prend acte de la décision de ne plus indexer la rente due à la suite d'un accident du travail lorsque l'invalidité est inférieure à 10 p.c. L'intervenant regrette de devoir constater que le Gouvernement doit recourir à ce genre de mesures mesquines.

Le ministre répond que la mesure a été inspirée par des comparaisons avec l'étranger, qui ont montré que la Belgique était l'un des seuls pays dans lesquels une indemnité est accordée en cas d'invalidité inférieure à 10 p.c. Il rappelle que le Gouvernement avait l'intention de ne plus accorder d'indemnité dans le secteur privé en cas d'invalidité inférieure à 10 p.c., mais qu'il a changé d'avis en tenant compte des observations formulées par les interlocuteurs sociaux. Par analogie avec ce qui a été décidé pour ce qui est du secteur privé, seule une rente non indexée sera encore accordée en cas d'invalidité inférieure à 10 p.c. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 980/5, SS. 9, 10 und 11).

In Bezug auf die Nichtindexierung im privaten Sektor ist in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. März 1994 präzisiert:

« Une des mesures préconisées dans le plan global visant à faire des économies en sécurité sociale était la suppression de l'indemnisation en capital des incapacités permanentes de travail

de moins de 10 p.c. dans les secteurs des accidents du travail et des maladies professionnelles; cette mesure se fondait notamment sur la comparaison avec les seuils d'indemnisation appliqués dans les autres pays de l'Union européenne.

Finalement, le Gouvernement a opté pour la solution du paiement aux victimes d'accidents du travail d'une rente viagère non indexée en lieu et place du versement unique de la réparation en capital. Désormais, le capital sera versé au Fonds des accidents du travail, qui assurera le paiement de la rente et qui pourra donc aussi appliquer la limitation du cumul avec les pensions. Pour contribuer en outre au financement de la sécurité sociale, on passe pour ce type d'indemnisation d'un système de capitalisation à un système de répartition. Le Roi fixera par arrêté délibéré en Conseil des Ministres la partie des capitaux versés au Fonds qui sera transférée au Fonds pour l'équilibre financier de la sécurité sociale après le paiement annuel des rentes.

Etant donné que les obligations financières du Fonds se réduiront au fil des ans du fait que l'indexation des rentes a été privatisée en 1988, le paiement des rentes pour les incapacités de moins de 10 p.c. est garanti à suffisance pour l'avenir.

Pour réaliser une incidence financière à court terme, le transfert est d'application à tous les accidents réglés à dater du 1er janvier 1994 soit par accord entériné, soit par décision judiciaire coulée en force de chose jugée, et les victimes qui ont en perspective un paiement sous forme de capital au cours de la période 1994-1996 voient leurs droits sauvegardés.

Pour les victimes de maladies professionnelles, le Gouvernement a opté pour une formule selon laquelle les indemnités pour une incapacité de travail permanente inférieure à 10 p.c. continuent à être payées, mais ne sont plus indexées » (*Parl. Dok.*, Ssnat, 1993-1994, Nr. 980/1, S. 11).

B.1.4. Der in Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 erwähnte Satz von 16 % wurde durch den königlichen Erlass vom 8. August 1997 « zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor in Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion » (nachstehend: königlicher Erlass vom 8. August 1997), der auf der Grundlage des Gesetzes vom 26. Juli 1996 « zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion » ergangen ist, festgelegt.

Im Bericht an den König zum königlichen Erlass vom 8. August 1997 heißt es diesbezüglich:

« Depuis la loi du 30 mars 1994 portant des dispositions sociales, l'indemnisation des incapacités de travail inférieures à 10 % réglées à partir du 1er janvier 1994 s'effectue sous forme d'une rente annuelle non indexée.

Dans le prolongement de la notion de petites incapacités permanentes de travail au niveau européen, voire international, il est proposé d'étendre ce système aux incapacités de travail de 10 % à moins de 16 % » (*Belgisches Staatsblatt*, 27. August 1997, S. 21838).

Der königliche Erlass vom 8. August 1997 wurde durch das Gesetz vom 12. Dezember 1997 « zur Bestätigung der in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangenen Königlichen Erlass » bestätigt, in dessen Vorarbeiten präzisiert ist:

« L'arrêté royal du 26 mai 1997 modifiant les lois relatives à la réparation des dommages résultant des maladies professionnelles, coordonnées le 3 juin 1970, en exécution de l'article 3, § 1er, 4°, et § 2, de la loi du 26 juillet 1996 visant à réaliser les conditions budgétaires de la participation de la Belgique à l'Union économique et monétaire européenne, vise à étendre la non-indexation existante des indemnités annuelles de maladies professionnelles pour des incapacités permanentes de travail inférieures à 10 %, à celles dont le pourcentage est égal ou supérieur à 10 % mais inférieur à 16 %.

Cette mesure doit permettre au Fonds des maladies professionnelles d'économiser, au profit de la sécurité sociale, 7 millions de francs en 1997, 18 millions de francs en 1998 et 30 millions de francs en 1999.

L'arrêté royal du 8 août 1997 modifiant la loi du 3 juillet 1967 sur la réparation des dommages résultant des accidents du travail, des accidents survenus sur le chemin du travail et des maladies professionnelles dans le secteur public, en application de l'article 3, § 1er, 4°, de la loi du 26 juillet 1996 visant à réaliser les conditions budgétaires de la participation de la Belgique à l'Union économique et monétaire européenne, comporte la même mesure pour le secteur public.

Ainsi, les deux arrêtés précités s'inscrivent dans la notion européenne, voire internationale de petites incapacités permanentes de travail » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1195/1, SS. 9-10).

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Teil der ersten Vorabentscheidungsfrage

B.2. Der erste Teil der ersten Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie in Bezug auf den öffentlichen Sektor zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Opfern von Arbeitsunfällen, deren Grad bleibender Arbeitsunfähigkeit mindestens 16 % beträgt, und den Opfern von Arbeitsunfällen, deren bleibende Arbeitsunfähigkeit 16 % nicht erreicht, führt, da sie im zweiten Fall den Mechanismus der Indexierung der bezogenen Rente ausschließt.

B.3.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.2. Der Gesetzgeber verfügt bei der Bestimmung seiner Politik in sozioökonomischen Angelegenheiten über einen weiten Beurteilungsspielraum. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es darum geht, die Weise der Entschädigung von Arbeitsunfällen zu regeln, die Bestandteil der Regelungen zum Sozialversicherungsrecht ist. Im Rahmen der Politik zur Kostenkontrolle obliegt es dem Gesetzgeber, unter Berücksichtigung des Zwecks der betreffenden Entschädigung und des zu versichernden finanziellen Gleichgewichts zu bestimmen, auf welche Weise die Entschädigung für Schäden infolge eines Arbeitsunfalls festzulegen ist. Dabei darf der Gesetzgeber jedoch nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen.

B.4. Aus den Vorarbeiten und dem Bericht an den König, die in B.1.3 und B.1.4 zitiert wurden, geht hervor, dass mit der fraglichen Bestimmung ein Ziel der Sanierung der Finanzen im Sektor der Sozialversicherung verfolgt wird.

B.5. Der von der fraglichen Bestimmung festgelegte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Grad der Arbeitsunfähigkeit. Zwar werden durch die Verwendung eines solchen Kriteriums Behandlungsunterschiede zwischen ähnlichen Fällen eingeführt, aber dies ist die unvermeidbare Folge der Entscheidung, die der Gesetzgeber getroffen hat, aus finanziellen Gründen eine Unterscheidung nach dem Schweregrad der Arbeitsunfähigkeit vorzunehmen, da eine solche Entscheidung voraussetzt, eine Grenze zu ziehen.

B.6.1. Es ist jedoch zu prüfen, ob diese Maßnahme nicht unverhältnismäßige Folgen hat.

B.6.2. Aus den Vorarbeiten und dem Bericht an den König, die in B.1.3 und B.1.4 zitiert wurden, geht hervor, dass sich der Gesetzgeber für die Nichtindexierung der Rente wegen « geringfügiger » bleibender Arbeitsunfähigkeit statt für die Abschaffung der Entschädigung dieser Arbeitsunfähigkeit entschieden hat. Er hat, was die Indexierung betrifft, dasselbe System im privaten Sektor und im öffentlichen Sektor vorgesehen. Was die Festlegung des Grades der bleibenden Arbeitsunfähigkeit betrifft, hat er sich an die auf internationaler Ebene übliche Praxis angelehnt.

B.6.3. Insofern es die Entschädigung von Arbeitsunfällen regelt, bezweckt das Gesetz vom 3. Juli 1967, dem Opfer eines Arbeitsunfalls eine « angemessene Wiedergutmachung des infolge eines Arbeitsunfalls erlittenen Schadens » zu leisten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 1023/1, SS. 3-4; *Ann.*, Kammer, 21. März 1967, S. 30; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 242, S. 3).

Mit der Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) des Gesetzes vom 3. Juli 1967, auf den die fragliche Bestimmung Anwendung findet, erwähnt ist, soll der Schaden ersetzt werden, den das Opfer des Arbeitsunfalls insbesondere aufgrund der Abnahme seines wirtschaftlichen Werts auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erleidet (Kass., 24. März 1986, *Pas.*, 1986, I, Nr. 463; Kass., 12. Dezember 1988, *Pas.*, 1989, I, Nr. 220; Kass., 1. Juni 1993, *Pas.*, 1993, I, Nr. 262; Kass., 17. März 1997, S.95.0144.F).

Diese Rente stellt eine « Art der Wiedergutmachung des durch den Unfall verursachten Schadens » dar und ihre Zahlung ist unabhängig von der Zahlung der Entlohnung des Opfers dieses Unfalls (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 1023/1, S. 5; *Parl. Dok.*, Kammer, 1966-1967, Nr. 339/6, S. 7; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 242, SS. 6-7). Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 bestimmt diesbezüglich, dass « unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 6 und 7 [...] die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) erwähnte Rente und der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *c*) erwähnte Zuschlag wegen Verschlimmerung der bleibenden Arbeitsunfähigkeit zusammen mit der Entlohnung und der Ruhestandspension bezogen werden [können], die aufgrund der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die den öffentlichen Behörden eigen sind, gewährt werden ».

Das Opfer eines Arbeitsunfalls kann demnach grundsätzlich zugleich seine Entlohnung und die Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit in Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) des Gesetzes vom 3. Juli 1967 beziehen, erst recht, wenn es eine « geringfügige » bleibende Arbeitsunfähigkeit erleidet. Grundsätzlich hat die Nichtindexierung der Rente, die es bezieht, keine unverhältnismäßigen Folgen ihm gegenüber.

B.7. In Anbetracht des verfolgten Ziels der Sanierung der Sozialversicherung und des Beurteilungsspielraums, über den der Gesetzgeber im wirtschaftlich-sozialen Bereich verfügt, entbehrt der in B.2 erwähnte Behandlungsunterschied nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

In Bezug auf den zweiten Teil der ersten Vorabentscheidungsfrage und die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.8.1. Der zweite Teil der ersten Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie die Opfer eines Arbeitsunfalls, die eine « geringfügige » bleibende Arbeitsunfähigkeit erleiden und die dem öffentlichen Sektor angehören, und die Opfer eines Arbeitsunfalls, die dem privaten Sektor angehören, gleich behandelt, während ihre Referenzentlohnungen, was die Festsetzung des Betrags der Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit betrifft, nicht auf die gleiche Weise berechnet werden. Die Rente wird nämlich in keinem der beiden Fälle indexiert, aber im öffentlichen Sektor wird der Betrag der Rente auf der Grundlage einer nichtindexierten

jährlichen Entlohnung zum Zeitpunkt des Unfalls berechnet, während dieser Betrag im privaten Sektor aufgrund einer indexierten Grundentlohnung festgesetzt wird.

B.8.2. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass die Nichtindexierung der Rente wegen einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit unter 16 % erst zur Anwendung kommt, nachdem der Betrag dieser Rente berechnet wurde « aufgrund der geschuldeten desindexierten Referenzentlohnung am Tag des Arbeitsunfalls, auf die der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag angewandt wird, und wieder indexiert am selben Datum ».

B.9. Der Ministerrat führt an, dass der zweite Teil der ersten Vorabentscheidungsfrage und die zweite Vorabentscheidungsfrage unzulässig seien, insofern der Gerichtshof damit in Wahrheit zu dem Berechnungsmechanismus der Referenzentlohnung im Rahmen der Gewährung der Rente wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit in der Regelung des öffentlichen Sektors befragt werde, der in einem königlichen Erlass vorgesehen sei.

B.10.1. Was die Berechnungsbasis betrifft, auf deren Grundlage die Rente im öffentlichen Sektor festgesetzt wird, wird in der Vorlageentscheidung auf Artikel 4 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 sowie auf die Artikel 13 und 14 § 2 des königlichen Erlasses vom 24. Januar 1969 « über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten von Personalmitgliedern des öffentlichen Sektors » (nachstehend: königlicher Erlass vom 24. Januar 1969) Bezug genommen.

B.10.2. Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 bestimmt:

« Die Rente wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit wird auf der Grundlage der jährlichen Entlohnung, auf die das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls [...] Anrecht hat, berechnet. Sie steht im Verhältnis zum Prozentsatz der Arbeitsunfähigkeit, der dem Opfer zuerkannt wird.

Geht die jährliche Entlohnung über 24.332,08 EUR hinaus, wird sie nur bis zu diesem Betrag für die Festlegung der Rente berücksichtigt. Dieser Höchstbetrag entspricht demjenigen, der am Datum der Konsolidierung der Arbeitsunfähigkeit oder am Datum, ab dem die Arbeitsunfähigkeit einen beständigen Charakter aufweist, in Kraft ist ».

Artikel 13 des königlichen Erlasses vom 24. Januar 1969 bestimmt, was unter « jährlicher Entlohnung » zu verstehen ist:

« Im Hinblick auf die Festlegung des Betrags der Renten wegen bleibender Unfähigkeit oder wegen Tod sind unter jährlicher Entlohnung alle Gehälter, Löhne oder als Gehalt oder Lohn geltenden Entschädigungen zu verstehen, die das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls bezog, zuzüglich der Zulagen oder Entschädigungen, die keine reellen Kosten deckten und aufgrund des Arbeitsvertrags oder des gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Statuts geschuldet wurden.

Für die Festlegung der in Absatz 1 erwähnten jährlichen Entlohnung werden Verringerungen der Entlohnung aufgrund des Alters des Opfers nicht berücksichtigt.

[...] ».

Artikel 14 § 2 desselben königlichen Erlasses bestimmt, dass in dem Fall, dass der Unfall sich nach dem 30. Juni 1962 ereignet hat, die jährliche Entlohnung nicht die Indexierung umfasst:

« Wenn der Unfall sich nach dem 30. Juni 1962 ereignet hat, umfasst die in Artikel 13 erwähnte jährliche Entlohnung nicht die Erhöhung infolge ihrer Bindung an die Schwankungen des zum Zeitpunkt des Unfalls geltenden allgemeinen Einzelhandelspreisindex des Königreiches ».

B.11.1. Wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 178/2014 vom 4. Dezember 2014 (ECLI:BE:GHCC:2014:ARR.178) geurteilt hat, geht aus den vorerwähnten Bestimmungen hervor, dass die fragliche Nichtindexierung der Berechnungsbasis der Rente im öffentlichen Sektor nicht auf eine Gesetzesnorm zurückzuführen ist, sondern sich aus dem vorerwähnten Artikel 14 § 2 des königlichen Erlasses vom 24. Januar 1969 ergibt.

B.11.2. Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleiht dem Gerichtshof die Befugnis, im Wege der Vorabentscheidung darüber zu befinden, ob die Bestimmungen eines königlichen Erlasses gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen. In Anwendung von Artikel 159 der Verfassung obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, jene Bestimmungen eines königlichen Erlasses, die nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar wären, nicht zur Anwendung zu bringen.

B.12. Der zweite Teil der ersten Vorabentscheidungsfrage und die zweite Vorabentscheidungsfrage bedürfen keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Der zweite Teil der ersten Vorabentscheidungsfrage und die zweite Vorabentscheidungsfrage bedürfen keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 13. April 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul